

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (82)879

Vol. 1982/0268

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

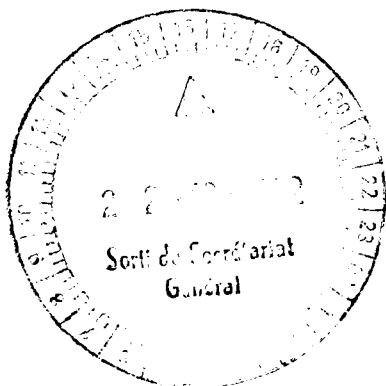
KOM(82) 879 endg.

Brüssel, den 20. Dezember 1982

Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte chemische
Düngemittel mit Ursprung den Vereinigten Staaten von Amerika

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(82) 879 endg.

BEGRUENDUNG

Am 22. Juli (1) und 21. August 1982 (2) führte die Kommission vorläufige Antidumpingzölle auf Einfuhren von Ammoniumnitrat-Harnstoff-Düngemittel mit Ursprung in den Vereinigten Staaten ein. Die Zölle betrafen die drei Firmen Allied Corporation, Transcontinental Fertilizer Company und Kaiser Aluminium Domestic and International Sales Corporation, die von ihren von der Kommission im Jahre 1981 angenommenen Preisverpflichtungen zurückgetreten waren (3).

Die Firma Allied Corporation war nicht zu einer Zusammenarbeit an der sich anschliessenden Untersuchung durch die Kommission bereit. Bei der Firma wurde ein Bruch ihrer Preisverpflichtung festgestellt, da sie ihre Ausfuhren nach der EWG über die Firma Transcontinental, deren Preisverpflichtung niedriger war als die der Firma Kaiser, vornehmen liess.

Alle drei Preisverpflichtungen enthielten eine Indexklausel, die eine halbjährliche Anpassung der Ausfuhrpreise vorsah. Die Kommission legte diese Indexformel bei der Ermittlung der Dumpingspannen zugrunde. Auf dieser Grundlage ergaben sich Dumpingspannen von 19,05% bei den Ausfuhren von Allied Corporation, 12,13 % bei Kaiser und 12,01 % bei Transcontinental.

Hinsichtlich der Schädigung entsprachen die gedumpten Lieferungen 1982 rund 12 % des Gemeinschaftsverbrauchs und wurden zu Preisen verkauft, die erheblich unter den Kosten der Gemeinschaftshersteller lagen.

Aufgrund dieser Tatsachen legt die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Düngemittel, die von den US-amerikanischen Firmen Allied Corporation, Kaiser Aluminum Domestic and International Sales Corporation und Transcontinental Fertilizer Company ausgeführt werden, in Höhe von respektive 19,05 %, 12,13 % und 12,01 % vor. Sie schlägt ebenfalls vor, die als Sicherheit vorläufig einbehaltenen Beträge zu vereinnahmen.

(1) ABL. Nr. L 214 vom 22.07.1982, S. 7

(2) ABL. Nr. L 246 vom 21.08.1982, S. 5

(3) ABL. Nr. L 39 vom 12.02.1981, S. 35

Vorschlag einer
VERORDNUNG DES RATES (EWG)

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte chemische Düngemittel mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 vom 20. Dezember 1979 (1) über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern, geändert durch die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 1580/82 vom 14. Juni 1982 (2), insbesondere auf Artikel 12,

nach Konsultationen in dem durch Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 eingesetzten Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Jahre 1981 führte der Rat mit Verordnung (EWG) Nr. 349/81 (3) einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat-Harnstoff-Düngemittellösung (AHL) mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika in Höhe von 6,5 % ein.

Dieser endgültige Antidumpingzoll bezog sich nicht auf die AHL-Lieferungen der Firmen Allied Corporation (vormals Allied Chemical Corporation), Kaiser Aluminum Domestic International Sales Corporation (Kaiser) und Transcontinental Fertilizer Co. (Transcontinental), da die von diesen Firmen angebotenen Preisverpflichtungen von der Kommission angenommen worden waren (4).

(1) ABl. Nr. L 339 vom 31.12.1979, S. 1

(2) ABl. Nr. L 178 vom 22.06.1982, S. 9

(3) ABl. Nr. L 39 vom 12.02.1981, S. 4

(4) ABl. Nr. L 39 vom 12.02.1981, S. 35

Mit Schreiben vom 7. Juni, 2. Juli und 23. Juli 1982 teilten Allied Corporation, Transcontinental und Kaiser der Kommission den Rücktritt von ihren Preisverpflichtungen mit.

Im Einklang mit Artikel 10 (6) der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3017/79 setzte die Kommission die Mitgliedstaaten unverzüglich davon in Kenntnis und leitete die Wiedereröffnung des Verfahrens ein (1). Ein weiterer Grund für die Wiedereröffnung waren die der Kommission von den Gemeinschaftsherstellern vorgelegten Beweismittel über eine neue Sachlage bei den AHL-Einfuhren aus den USA in die Gemeinschaft, die eine Ueberprüfung nach Artikel 14 der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3017/79 rechtfertigten.

Die Kommission ging davon aus, dass die vorstehend genannten Firmen von ihren Preisverpflichtungen zurückgetreten waren, um AHL nach der Gemeinschaft zu Preisen auszuführen, die unter ihren Verpflichtungspreisen lagen. Nach den der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen wären Ausfuhren zu solchen Preisen gedumpte und würden dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Schädigung zufügen.

Die bereits von der Kommission ermittelten Dumpingspannen betrugen 6,5 % im Falle von Allied Corporation und Transcontinental und 5 % im Falle von Kaiser. Bei Nichtannahme der Preisverpflichtung wären Ausgleichszölle in Höhe dieser Sätze eingeführt worden.

Es lag im Interesse der Gemeinschaft, auf der Grundlage der vorliegenden Beweismittel unverzüglich vorläufige Massnahmen einzuführen. In Anwendung von Artikel 10 (6) der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3017/79 führte die Kommission auf die Lieferungen der drei betreffenden Firmen durch Verordnung (EWG) Nr. 1976/82 (3) sowie durch Verordnung (EWG) Nr. 2302/82 (4) vorläufige Antidumpingzölle in Höhe der vorstehend aufgeführten Sätze ein.

(1) ABL. Nr. C 197 vom 16.07.1982, S. 4

(2) Tarifstelle ex 31.02 C GZT; NIMEXE-Kennziffer ex 31.02-90

(3) ABL. Nr. L 214 vom 23.07.1982, S. 7

(4) ABL. Nr. L 246 vom 21.08.1982, S. 5

Zur gleichen Zeit führte die Kommission weitere Untersuchungen durch und unterrichtete davon offiziell die bekanntermassen betroffenen Ausführer und Einführer sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes.

Die Kommission gab den unmittelbar interessierten Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen. Alle betroffenen Ausführer und einige Einführer haben ihren Standpunkt schriftlich dargelegt und Gelegenheit erhalten, ihn mündlich vorzutragen.

Um eine eingehende Untersuchung der verfügbaren Tatsachen vor der Einführung endgültiger Massnahmen zu ermöglichen, verlängerte der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3044/82 (1) die Gültigkeitsdauer der vorläufigen Antidumpingzölle um zwei Monate.

Im Verlauf der weiteren Untersuchung hat die Kommission von ihr als erforderlich erachtete Informationen an Ort und Stelle bei folgenden Gemeinschaftsherstellern:

Azotes et Produits Chimiques SA, Paris
Compagnie Française de l'Azote, Paris
Général des Engrais, Paris
Société Chimique de la Grande Paroisse, Paris
Ruhr Stickstoff AG, Bochum
BASF AG, Ludwigshafen
Nederlandsche Stikstof Maatschappij, Brüssel
Unie van Kunstmestfabrieken BV, Utrecht
sowie bei folgenden Einführern eingeholt und überprüft:

Demufert SA, Brüssel
Ferdis SA, Brüssel.

Die Allied Corporation war zu einer Zusammenarbeit nicht bereit, während die Firma Kaiser der Kommission mitteilte, seit Abgabe ihrer Preisverpflichtung nicht in die EWG ausgeführt zu haben, so dass keine entsprechenden Ausfuhrpreise für Vergleichszwecke vorlägen. Eine Untersuchung an Ort und Stelle fand jedoch bei der Firma Transcontinental in Philadelphia statt, aus der hervorging, dass das von ihr ausgeführte Erzeugnis von Kaiser hergestellt worden war.

(1) ABL. Nr. L 322 vom 18.11.1982, S. 4

Im Verlauf der weiteren Untersuchung hat die Kommission die Normalwerte für die betreffenden Firmen neu berechnet. Da die Allied Corporation zu einer Zusammenarbeit nicht bereit war, musste die Kommission bei der Ermittlung der Frage, ob bei dieser Firma Dumping vorlag, nach Massgabe von Artikel 7 Absatz 7 (b) der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 von den verfügbaren Informationen ausgehen. Dabei konnte die Kommission die veröffentlichten Angaben über amerikanische Inlandspreise nicht zugrunde legen, da die betroffenen Ausführer und Einführer deren Genauigkeit bestritten und die Kommission davon ausgehen musste, dass diese Preise nicht ausreichten, um die fixen und variablen Kosten der Hersteller zu decken, selbst wenn sie die Bedingungen auf dem amerikanischen Markt korrekt widerspiegelten.

Ferner musste die Kommission berücksichtigen, dass die Allied Corporation im Jahre 1981 eine Preisverpflichtung eingegangen war, um ihre Ausführpreise auf dem Normalwert zu halten, und dass die Preisverpflichtung eine Indexklausel für die halbjährliche Anpassung der Ausführpreise enthielt, um zukünftige Abweichungen zwischen dem Normalwert und den Ausführpreisen zu verhindern.

Da die Allied Corporation seit dem Zurücktreten von ihrer Preisverpflichtung zwei umfangreiche Lieferungen in die Gemeinschaft getätigt hatte, wurde für die Ermittlung der Dumpingspanne als Bezugszeitraum die Zeit von der ersten Lieferung im Juli 1982 bis Ende 1982 zugrunde gelegt. Auf diesen Zeitraum hat die Kommission die Indexformel angewandt und den sich daraus ergebenden Preis für die Ermittlung des Normalwerts im Bezugszeitraum zugrunde gelegt, da die Allied Corporation aufgrund der Preisverpflichtung zu diesem Preis hätte ausführen müssen.

Die Verpflichtung, ihre Ausführpreise halbjährlich anzupassen, betraf auch die Firmen Kaiser und Transcontinental.

Die Firma Kaiser nahm zwar während der Geltungsdauer ihrer Preisverpflichtung keine direkten Lieferungen vor, aus der Untersuchung ging jedoch hervor, dass die einzige Lieferung, die Transcontinental in diesem Zeitraum tätigte, aus Waren der Firma Kaiser bestand. Somit wurde für die Firma Kaiser ein Normalwert ermittelt, indem für die Anpassung der Ausführpreise von Kaiser die obengenannte Formel auf den 6-Monats-Zeitraum, in dem die einzige Lieferung getätigt wurde, nämlich das erste Halbjahr 1982, angewandt wurde.

Da die Firma Transcontinental diese Ware nicht auf dem amerikanischen Inlandsmarkt verkaufte und die einzigen Lieferungen dieser Firma nach der Gemeinschaft in dem betreffenden Zeitraum aus Waren bestand, die von der Firma Kaiser hergestellt waren, hielt es die Kommission für angebracht, den für die Firma Kaiser ermittelten Normalwert auch bei der Transcontinental zugrunde zu legen. Um der Firma Transcontinental eine angemessene Gewinnspanne einzuräumen, wurde dieser Normalwert um einen Betrag von 5 % vor Steuern erhöht.

Die Ausführpreise von Allied und Transcontinental wurden auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Preise für die nach der Gemeinschaft ausgeführten Waren ermittelt.

Da die Firma Kaiser im Bezugszeitraum keine unmittelbaren Lieferungen nach der Gemeinschaft vornahm, sondern ihre Ausfuhren über Transcontinental tätigte, und Transcontinental bei der Untersuchung nicht bereit war, den Preis zu nennen, den es an Kaiser für die Ware bezahlt hatte, ermittelte die Kommission den Ausführpreis der Firma Kaiser, indem sie von dem Preis der Firma Transcontinental eine angemessene Gewinnspanne in Höhe von 5 % für den Wiederverkauf dieser Ware in der Gemeinschaft abzog. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Kaiser zu einem weitaus höheren Preis als Transcontinental verpflichtet hatte. Die Firma Kaiser hatte sich in ihrer Preisverpflichtung dazu verpflichtet, alle Massnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Verpflichtung umgangen wird, indem Waren nach Drittländern verkauft und in die Gemeinschaft wiederverkauft werden. Die Kommission kann deshalb mit Recht davon ausgehen, dass die Preisverpflichtung der Firma Kaiser verletzt worden ist.

Die Preisvergleiche zwischen dem Normalwert und den Ausführpreisen wurden jeweils unter Zugrundelegung der FOB-Preise frei amerikanischem Hafen vorgenommen.

Dieser Vergleich erbrachte Dumpingpraktiken bei allen drei untersuchten Firmen, wobei die Dumpingspannen dem Betrag entsprechen, um den die ermittelten Normalwerte über den Ausführpreisen nach der Gemeinschaft liegen.

Im Falle der Allied Corporation, die Lieferungen zu unterschiedlichen Preisen vornahm, wurde eine durchschnittlich gewogene Dumpingspanne ermittelt.

Die je nach Ausführer unterschiedlichen Dumpingspannen belaufen sich auf 19,05 % bei Allied Corporation, 12,13 % bei Kaiser Aluminum Domestic and International Sales Corporation und auf 12,01 % bei Transcontinental Fertilizer Company.

Die Kommission geht davon aus, dass die Ergebnisse ihrer Untersuchung mit höchstmöglicher Genauigkeit zur Ermittlung der Dumpingspannen geführt haben und dass eine Verringerung dieser Spannen eine Prämie für die Firma Allied Corporation, die ihre Verpflichtung gekündigt und ihre Mitarbeit eingestellt hat, und für die Firmen Kaiser und Transcontinental, die ebenfalls ihre Verpflichtung zurückgezogen haben, darstellen würde.

Hinsichtlich der durch die gedumpten Einfuhren verursachten Schädigung ergibt sich aus den der Kommission zur Verfügung stehenden Beweismitteln, dass sich die Lieferungen dieser drei Firmen in den ersten acht Monaten des Jahres 1982 auf 118.850 t belaufen, was auf das ganze Jahr gerechnet rund 12 % des Gesamtverbrauchs von AHL in der Gemeinschaft entsprechen würde.

Die in der Gemeinschaft für die gedumpten Einfuhren gezahlten Preise liegen erheblich unter den Preisen der Gemeinschaftshersteller.

Dies wirkt sich auf den betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dahingehend aus, dass bei Verkäufen von AHL ständig Verluste gemacht werden.

Bei der Berücksichtigung der Frage, ob eine Schädigung durch andere Faktoren verursacht wurde, hat sich herausgestellt, dass bestimmte andere Gemeinschaftshersteller aus anderen Mitgliedstaaten auf den Markt getreten sind und ihre Verkäufe von AHL vor allem in Frankreich gesteigert haben. Die Untersuchung hat jedoch gezeigt, dass die niedrigen Preise dieser Hersteller, die zu beträchtlichen Verlusten geführt haben, darauf zurückzuführen waren, dass ihre Waren mit den gedumpten Einfuhren im Wettbewerb standen. Daraus wird deutlich, dass sich die gedumpten Einfuhren auf alle Hersteller der Gemeinschaft schädigend auswirken und dass die Behauptung der betroffenen Ausführer und Einführer, die Schädigung der französischen und deutschen Hersteller sei einzig auf die gesteigerten AHL-Verkäufe von anderen Gemeinschaftsherstellern zurückzuführen, nicht aufrecht erhalten werden kann.

In diesem Zusammenhang nimmt die Kommission zur Zeit eine Ueberprüfung des Antidumpingverfahrens im Hinblick auf die übrigen AHL-Ausfuhren nach der Gemeinschaft vor.

Bei dieser Ueberprüfung werden die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren der betreffenden drei Firmen von den Auswirkungen der anderen Ausfuhren getrennt untersucht.

Die betroffenen Ausführer und Einführer machten weiterhin geltend, dass die französischen Hersteller, die 43 % der AHL-Erzeugung in der Gemeinschaft auf sich vereinigen, angesichts der Entscheidung der französischen Wettbewerbskommission (1), die eine Aenderung bestimmter Aspekte der Preispolitik der französischen Hersteller unter anderem bei Stickstoffdüngemitteln erforderlich machte, nicht als geschädigt gelten könnten.

Weiter wurde von den Ausführern vorgebracht, dass sich diese Entscheidung zwar sowohl auf feste Düngemittel (vor allem Ammoniumnitrat) als auch auf flüssige Düngemittel auf Stickstoffgrundlage wie z.B. AHL bezieht, dies aber ihre Bedeutung für das Verfahren nicht schmälere, da Ammoniumnitrat und AHL in der Wirkung gleichartige Erzeugnisse seien. Bei dieser Untersuchung überprüfte die Kommission in erster Linie die Angaben, die sich auf die Herstellung und den Verkauf von AHL beziehen, wobei es möglich war, die sich auf AHL beziehenden Angaben eindeutig von den Angaben zu anderen Düngemitteln zu unterscheiden. Die Kommission ist davon überzeugt, dass die Angaben, die sie im Verlauf der Untersuchung hinsichtlich der Lage der Gemeinschaftshersteller von AHL erhielt, korrekt waren. Aufgrund dieser Angaben geht die Kommission davon aus, dass die gedumpte AHL-Einfuhren der betreffenden drei Firmen den Gemeinschafts herstellern, einschliesslich der französischen Hersteller, eine bedeutende Schädigung zugefügt haben. Die Kommission sieht zwischen dieser Feststellung einer Schädigung durch AHL-Einfuhren und der Entscheidung der französischen Behörden, die sich auf die Preispolitik der Düngemittelhersteller bei einer grossen Anzahl von Düngemitteln auf Phosphor- und Stickstoffgrundlage bezieht, keinen Widerspruch.

Von seiten der Abnehmer in der Gemeinschaft sind der Kommission keine Anträge in dieser Frage zugegangen. Es kann aber nicht im längerfristigen Interesse der Abnehmer in der Gemeinschaft liegen, dass der betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aufgrund anhaltender Dumpingpraktiken geschwächt wird oder Kapazitäten abbauen muss. Die Interessen der Gemeinschaft erfordern unter diesen Umständen die Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Lieferungen der betreffenden drei Firmen von Ammoniumnitrat-Harnstoff-Düngemittellösung mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, die angesichts des Ausmasses der Schädigung den festgestellten Dumpingspannen entsprechen sollten. Die bei den Einfuhren der betreffenden Ware als Sicherheit vorläufig einbehaltenen Beträge sind zu vereinnahmen.

(1) Bulletin Officiel de la Concurrence et de la Consommation vom 12.12.1981

Die betroffenen Ausführer und Einführer sind gemäss Artikel 7 der vorgenannten Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3017/79 über die Ergebnisse der von der Kommission durchgeführten Untersuchung unterrichtet worden.

Diese endgültigen Massnahmen hinsichtlich der Lieferungen jener Ausführer, die von ihrem Preisangebot zurückgetreten sind, greifen in keiner Weise den Ergebnissen der Untersuchung vor, die die Kommission derzeit zur Prüfung der AHL-Ausfuhren anderer amerikanischer Firmen durchführt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 349/81 bleibt so lange in Kraft, bis deren Ausserkraftsetzung oder Aenderung aufgrund derzeitiger oder künftiger Ueberprüfungsverfahren erforderlich wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Auf Ammoniumnitrat-Harnstoff-Düngemittellösung der Tarifstelle ex 31.02 C des Gemeinsamen Zollltarifs (NIMEXE-Kennziffer 31.02-90), ausgeführt von der Allied Corporation, der Kaiser Aluminium Domestic and International Sales Corporation und der Transcontinental Fertilizer Company wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

2. Die auf der Grundlage des Zollwerts gemäss Verordnung des Rates (EWG) Nr. 1224/80 vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren (1) festgesetzten Zollsätze betragen:

im Falle von

Allied Corporation	19,05 %
Kaiser Aluminum Domestic and International Sales Corporation	12,13 %
Transcontinental Fertilizer Company	12,01 %

3. Für die Anwendung des Antidumpingzolls sind die geltenden Zollbestimmungen massgebend.

Artikel 2

Die gemäss Verordnung (EWG) Nr. 1976/82 als Sicherheit vorläufig einbehaltenen Beträge werden zu folgenden Sätzen vereinnahmt:

6,5 % für Ausfuhren der Allied Corporation

6,5 % für Ausfuhren der Transcontinental Fertilizer Company

5,0 % für Ausfuhren von Kaiser Aluminum Domestic and International Sales Corporation.

(1) ABL L 134 vom 31.05.1980

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

Für den Rat